

Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften

Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 03. Juni 2003 folgende Zulassungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Universität Potsdam erlassen.*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, der von diesen gemeinsam mit der Universität Potsdam durchgeführt wird.

§ 2 Zulassungskommission

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt eine Zulassungskommission ein, die aus drei Professorinnen oder Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Lehre und den Prüfungen mitwirken, sowie einer oder einem Studierenden, die oder der im Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikuliert ist, besteht. Die Mitglieder gemäß Satz 1 müssen zur Gemeinsamen Kommission passiv wahlberechtigt sein.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4. Sie schlägt den Präsidien der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Beziehungen geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien, für die gegebenenfalls entsprechende schriftliche Nachweise einzureichen sind:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen
- b) bis zu zwei Referenzschreiben
- c) ein Motivationsschreiben
- d) bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten
- e) Auslandserfahrung im Studium

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Studienplätze

Die Zahl der für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

§ 4 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Beziehungen trifft für die Humboldt-Universität zu Berlin die Abteilung für Angelegenheiten der Studierenden nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses;
- b) der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Cambridge Certificate of Proficiency oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse;
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung

*) Die Zulassungsordnung wurde von Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07. November 2003 befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 bestätigt.

für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an den an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1.

(2) Die in Absatz (1) geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 vorliegen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 2 Absatz (3) aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(3) In der schriftlichen Annahme gemäß Absatz (2) haben die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben, an welcher der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen; dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.